

Satzung des Vereins :

Drachen – und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V.

Fassung vom 19.05.1985

Die folgende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mit Änderungen vom 12.02.1987, 05.04.1993, 17.01.1998, 26.01.2002, 25.01.2003 und 19.01.2008

Erste Eintragung ins Vereinsregister Andernach am 01.08.1985

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§1

Der am 15.05.85 in Mülheim-Kärlich gegründete Verein führt den Namen „Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V.“ Er ist Mitglied des DHV.

Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim-Kärlich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.

§2

Vereinszweck: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Drachen- und Gleitsegelfliegens in seiner natur- und landschaftsverträglichen Form und durch Förderung der Flugsicherheit.

2. Die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist erfolgt.

§3

Gewinne:

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4

Vertretung: Geschäftsführung:

1. Vorstand sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

2. die Geschäfte des Vereins werden ehrenamtlich geführt.

3. Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.

Zweiter Teil: Vereinsvorschriften

§5

Satzung:

1. In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

A) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung und Gewinne, Eintragung ins

Vereinsregister, Mitgliedschaft in Sportverbänden.

B) Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass.

C) Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung, sowie die grundlegenden

Rechte und Pflichten daraus.

D) Versammlungen und Sitzungen

E) Vorstandschaft und Gründerbeirat

F) Ordnungsmaßnahmen

G) Vereinsauflösung

H) sonstige wichtigen Sachgebiete, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher

Mehrheit beschließt.

2. Satzungsvorschriften werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

3. Sie sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.

§6

Vereinsordnung:

1. Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung.

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss erlassen.

3. Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§7

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jeder werden, bei dem anzunehmen ist, dass er nicht gegen Vereinsvorschriften verstoßen und die Sicherheit anderer, das Vereinleben, das Vereinsvermögen und das Ansehen des Vereins gefährden wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung überstimmt werden.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absenden der schriftlichen Aufnahmebestätigung.

§8

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der beabsichtigte Austritt muss bis zum 30. Sept. des laufenden Kalenderjahres den geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.

3. Der Ausschluss erfolgt unter vorheriger Anhörung durch den Beschluss des Vorstandes.

Gründe sind:

A) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen des Vereins.

B) Wegen nicht zahlen von Beiträgen nach Ablauf von 3 Monaten.

c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§9

Ausschlussbeschwerde:

1. Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und der Gründe schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen.

2. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird rückwirkend der Verbandsbeschluss wirksam.

3. Für den Zeitraum zwischen Wirksamwerden des Vorstandsbeschlusses und dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene zum betreten der Vereinsgelände und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

Vierter Teil: Beiträge und Gebühren

§ 10

Beitrag: Aufnahmegebühr

1. Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.

2. Wer erstmals aktiv dem DFF-RML beitrifft, zahlt eine Aufnahmegebühr.

§ 11

Beitragsfestsetzung:

1. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beitragsfälligkeit:

2. Bei Eintritt ist die Aufnahmegebühr sofort fällig.

Die Fälligkeit des Jahresbeitrages wird in der Vereinsordnung geregelt.

Fünfter Teil: Mitgliederversammlung

§ 12

Einberufung:

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

§ 13

Jahreshauptversammlung:

1. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

A) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und das Berichtes der Kassenprüfer.

B) Entlastung des Vorstandes.

C) Wahl der Kassenprüfer für das kommende Jahr.

D) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

E) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge u.

F) der Aufnahmegebühr.

§ 14

Ladung: Beschlussfähigkeit

1. Alle Mitglieder sind von der Vorstandschaft spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung schriftlich zu laden.

§ 15

Tagesordnung:

In die Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind.
2. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, oder wenn der Vorstand einer Behandlung zustimmt.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

§ 17

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn es sich um Personalfragen handelt.

§ 18

Versammlungsleitung:

1. Der Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes volljähriges Vereinsmitglied.
2. Bei Angelegenheiten, die einen der Versammlungsleiter im Sinne des Absatzes 1 oder andere Mitglieder des Vorstandes persönlich betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation, ein volljähriges Vereinsmitglied bestimmt, das weder dem Vorstand angehört, noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
3. Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen.

§ 19

Protokoll:

1. Jeder Mitgliederversammlung ist von einem durch Akklamation bestimmten Mitglied schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.
2. Eine Kurzfassung des Protokolls soll vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugeleitet werden.

Sechster Teil: Vorstand

§ 20

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer
Schriftführer
Kassenwart
Ausbildungs- u. Jugendwart
Geländekoordinator
Flugbetriebswart Winde
Winden- u. Gerätewart
Sportwart
Pressewart

§ 21

Aufgaben:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
2. Bewilligung von Ausgaben.
3. Aufnahme, festlegen von Maßnahmen bei Verstößen und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 22

Amtszeit:

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre

§ 23

Wahlverfahren:

Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung gemäß § 17 gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird Erneut gewählt.

§ 24

Kommissarische Amtsverwaltung:

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner Vorstandsmitgliedschaft aus seinem Amt vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand zunächst ein Vereinsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter.
2. Die nächste für die Neuwahl zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ein neues Vorstandsmitglied.

§ 25

Konstruktives Misstrauensvotum:

1. Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für Ihre Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.

§ 26

Vorstandssitzungen:

1. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden bei Bedarf
 - schriftlich oder elektronisch mit Tagesordnung
 - 14 Tage vor Tagungsbeginn einberufen und geleitet.Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. ein Protokoll ist zu führen.

§ 27

Vorstandsbeschlüsse:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 28

Weisungsbefugte:

Die Vorstandsmitglieder sind zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

Siebter Teil: Auflösung des Vereins

§ 29

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es:
 - A) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat. Oder von Zweidrittel
 - B) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich geordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Mülheim-Kärlich mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.

Reiner Ehrhardt, 1.Vorsitzender

Frank Herr, 2.Vorsitzender